



Hartz-IV-Empfänger: Glücksspielgewinne zahlen sich nicht aus

Die 13. Kammer unter Vorsitz des Gerichtspräsidenten Martin Wienkenjohann hat entschieden, dass die Leistungen des Staates an einen Arbeitslosengeld-II erhaltenden Glücksspielgewinner gekürzt werden dürften, da der Gewinn von 500 Euro aus einer Lotterie als Einkommen anzurechnen sei. Gegen diese Kürzung hatte der Mann Klage eingereicht. Er habe nur gewonnen, da er regelmäßig seit 2001 15-Euro-Lose kaufe und somit seine Chancen auf einen Gewinn erhöht habe. Dadurch habe er mehr eingesetzt als gewonnen, weshalb der Gewinn gar keiner sei und nicht angerechnet werden könne. Da ein Gewinn selbst bei gleicher Losnummer über die Zeit immer gleich wahrscheinlich ist und nicht wahrscheinlicher wird, weil ein Gewinn mit dieser Losnummer längere Zeit nicht eingetreten ist, ist diese Annahme jedoch nicht zutreffend.

Dementsprechend entschied die Kammer, Glücksspielgewinne als Einkommen gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches anzusehen, was die Hilfsbedürftigkeit des „Gewinners“ um den gewonnenen Betrag verringere. Allerdings ist das Urteil noch nicht rechtskräftig und aufgrund der allgemeinen Bedeutung hat die Kammer eine Berufung ausdrücklich zugelassen.

WZ Westdeutsche Zeitung, Horst Kuhnes, 02.12.2009

Link: <http://www.wz-newsline.de/index.php?redid=695206>